



# Botte vom Welzheimer Wald

**Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim.**

Erscheint wöchentlich viermal: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag. Vierteljährlicher Preis in Welzheim 1 M 5 S. im Oberamtsbezirk 1 M 25 S. auswärts 1 M 45 S. Insertionspreis: die kleinpaltige Zeile oder deren Raum 7 S, auswärts 10 S.

Nr. 188.

Welzheim, Sonntag den 3. Dezember 1893.

27. Jahrgang.

## Amtliche Bekanntmachungen.

W e l z h e i m.

### Ausstellung der Wandergewerbescheine für das Jahr 1894 betreffend.

Gemäß der Vorschrift in Ziff. 2 des Min.-Erlasses vom 29. November 1890 (Min.-Abl. S. 401) werden die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1890, betreffend die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs und der Vollziehungsverfügung dazu vom 28. Oktober 1890 zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Diejenigen Personen, welche ein nach Art. 99 Ziff. 4—7 des Gesetzes vom 28. April 1873 der Wandergewerbsteuer unterliegendes Gewerbe (Hausiergewerbe) betreiben und hiefür zur Staatssteuer mit einem Steuerkapital von 100 Mark und mehr eingeschätzt sind, haben außer denjenigen Steuern, welche sie innerhalb Württembergs an ihrem Wohnsitz beziehungsweise an dem Ort des Beginns des Gewerbebetriebs entrichten, in jedem Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbebetrieb ausdehnen, vor Beginn des Gewerbebetriebs in diesen Bezirken eine Abgabe an die Amtskörperschaft (Ausdehnungsabgabe) zu entrichten, welche den fünften Teil der ihnen angelegten Staatssteuer, wenigstens aber 40 Pfennig, beträgt. Bruchteile von Pfennigen bleiben außer Ansatz.

Die Bescheinigung über die Entrichtung der Abgabe hat der Gewerbetreibende während der Ausübung seines Gewerbebetriebs stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hiezu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Bescheinigung einzustellen. (Art. 2 des Ges. v. 23. Mai 1890.)

Wer der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 zuwider das Hausiergewerbe in einem Bezirk ausübt, ohne zuvor die Ausdehnungsabgabe entrichtet zu haben, wird wegen Gefährdung der Abgabe für jeden Oberamtsbezirk, in welchem der vorschriftswidrige Gewerbebetrieb stattgefunden hat, neben Nachholung dieser Abgabe mit Geldstrafe bis zu 75 Mark bestraft.

Wer der Vorschrift des Art. 2 Abs. 2 oder den zum Vollzug dieses Gesetzes erlassenen, öffentlich bekannt gemachten Kontrollvorschriften zuwiderhandelt, wird für jeden Oberamtsbezirk, in welchem die Zuwiderhandlung stattgefunden hat, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark bestraft. (Art. 4 des cit. Ges.)

Die Ausdehnungsabgabe ist auf Grund eines urkundlichen Nachweises über die von dem Abgabepflichtigen entrichtete Staatsgewerbsteuer anzusetzen.

Zur Sicherstellung dieses Nachweises, welcher durch den Wandergewerbescchein, oder einen Gewerbebesteuerschein, oder ein Steuerzeugnis der Ortsbehörde zu führen ist, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) In die Wandergewerbescheine ist das für den Inhaber festgesetzte Steuerkapital und der Betrag der Staatsgewerbsteuer einzutragen.

Zu diesem Zweck ist künftig in den für die Erlangung eines Wandergewerbescheins — nach § 67 Abs. 1 und 3 der zur Reichsgewerbeordnung ergangenen Vollziehungsverfügung vom 9. Nov. 1883 (Reg.-Bl. S. 262) — erforderlichen Ausweisen der Betrag des Steuerkapitals und der Staatsgewerbsteuer anzugeben.

2) In den Gewerbebesteuerscheinen, welche für die durch das Bezirks- oder Ortssteueramt einzuschätzenden Hausiergewerbetreibenden ausgestellt werden, ist fortan auch der Betrag des Steuerkapitals aufzuführen.

Der Einschätzung durch das Bezirks- oder Ortssteueramt haben sich insbesondere auch diejenigen inländischen Hausiergewerbetreibenden zu unterwerfen, welche zu Anfang oder im Laufe des Steuerjahrs mit ihrem Gewerbebetrieb beginnen wollen, bevor für denselben die Festsetzung des Steuerkapitals durch die Bezirksschätzungskommission erfolgt ist.

3) Das Steuerkapital, sowie die Staatsgewerbsteuer, welche für die in Württemberg wohnenden und gemäß § 7 der vorerwähnten Verfügung mit dem Beginn des Steuerjahres in das Gewerbeverzeichnis und Ortsgewerbekataster aufgenommenen Hausiergewerbetreibenden von der Bezirksschätzungskommission festgesetzt werden, sind von dem Vorstand der letzteren (Kameralverwalter, Steuerkommissär) künftig dem Oberamt zur Vormerkung in den zur Ausstellung kommenden Wandergewerbescheinen mitzuteilen.

4) Die Steuerpflichtigen, in das Ortsgewerbekataster aufgenommenen inländischen Hausiergewerbetreibenden, welche eines Wandergewerbescheins nicht bedürfen, haben, während der Ausübung des Gewerbebetriebes ein von dem Ortsvorsteher auszustellendes Zeugnis mit sich zu führen, in welchem ihre Veranlagung zur Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeindesteuer unter Angabe des Steuerkapitals und der auf dasselbe entfallenden Staatsgewerbsteuer beurkundet ist (Steuerzeugnis).

5) In den Fällen, in welchen im Laufe des Steuerjahres die Staatssteuer wegen Vermehrung der Zahl der Hilfspersonen erhöht wird, ist von dem Bezirks- oder Ortssteuerbeamten in dem Wandergewerbescchein, oder Gewerbebesteuerschein, oder Steuerzeugnis (Ziff. 4) das neue Steuerkapital und die neue Staatssteuer in nachstehender Form zu beurkunden:

„Wegen Vermehrung der Zahl der Hilfspersonen ist mit Wirkung vom . . . . . an  
das Steuerkapital auf — . . . . . M  
und die Staatsgewerbsteuer auf — . . . . . M . . . S  
festgestellt worden.

(Ort) den . . . . . Bezirkssteueramt  
(Ortssteueramt)

6) Bei der wiederholten Einschätzung solcher nicht in Württemberg wohnenden Hausiergewerbetreibenden, welche ihren Gewerbebetrieb über die Zeit der vorhergegangenen Einschätzung ausdehnen, sind von dem Bezirks- oder Ortssteueramt die abgelassenen Gewerbebesteuerscheine vor Ausständigung der neuen den Inhabern abzunehmen und zurückzubehalten.

Die mit einem Steuerkapital von einhundert und mehr Mark in einem Oberamtsbezirk eingeschätzten Hausiergewerbetreibenden sind verpflichtet, in jedem anderen Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbebetrieb auszudehnen beabsichtigen, vor dem Beginn des Betriebes von diesem Vorhaben und zwar, wenn der Betrieb in der Oberamtsstadt fortgesetzt werden soll, bei der Amtspflege, andernfalls bei der Gemeindepflege derjenigen Gemeinde, in welcher der Betrieb in dem Ausdehnungsbezirk beginnen soll, mündlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten und sich hiebei über die Berechtigung zur Ausübung ihres Betriebes und über die erfolgte Beziehung zur Staatsgewerbsteuer durch den Wandergewerbescchein, Gewerbebesteuerschein oder das Steuerzeugnis der Ortsbehörde auszuweisen.

Von dem Amtspfleger oder Gemeindepfleger (im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart von dem städtischen Steuereinnahmer) ist die Prüfung dieser Urkunden vorzunehmen und — falls sich hierbei kein Anstand ergibt — für die Amtsförperschaft die unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften anzusetzende Ausdehnungsabgabe zu erheben:

a) Die Ausdehnungsabgabe ist auf den fünften Teil des in den Urkunden über die Beziehung zur Staatsgewerbesteuer eingetragenen Staatssteuerbetrags — wobei Bruchteile von Pfennigen außer Ansaß bleiben —, mindestens aber auf 40 Pfennig festzusetzen.

b) Bei denjenigen Hausiergewerbetreibenden, welche beim Beginn des Steuerjahrs von der Bezirksschätzungskommission zur Staatssteuer einzuschätzen sind, ist insoweit, als diese Einschätzung noch nicht vollzogen ist, für die Ansetzung der Ausdehnungsabgabe der Jahresbetrag der Staatsgewerbesteuer aus dem zuletzt festgestellten Steuerkapital oder, wenn der Betrieb auf einen Zeitraum von nicht mehr als 14 oder 30 Tagen erstreckt werden will, gemäß Art. 99 Ziff. 5 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 28. April 1873 der vierte Teil oder die Hälfte dieses Jahresbetrags zu Grunde zu legen.

Werden die bisherigen Steuerkapitale von der Bezirksschätzungskommission abgeändert, so hat in den Fällen, in welchen sie erhöht worden sind, die nachträgliche Ansetzung des entsprechenden Zuschlags zu der Ausdehnungsabgabe gleichwohl zu unterbleiben.

c) Wird nach Ablauf des Zeitraums, für welchen die Staatssteuer angelegt worden ist, der Betrieb fortgesetzt oder wieder begonnen, so ist auch aus der weiter hiefür entrichteten Staatssteuer die Ausdehnungsabgabe anzusetzen.

In Anstandsfällen ist die Ansetzung der Ausdehnungsabgabe vorläufig zu unterlassen und der Hausiergewerbetreibende an die zuständige Polizeibehörde (Oberamt) oder Steuerbehörde (Kameralamt) zu verweisen.

Von dem Hausiergewerbetreibenden kann die Ausdehnungsabgabe gleichzeitig für mehrere Oberamtsbezirke, jedoch nur bei der Amtspflege seines Wohnsitzbezirks oder desjenigen Bezirkes, in welchem er den Betrieb beginnt, oder auf welchen er ihn ausdehnen will, voraus entrichtet werden.

Hierbei ist die Ausdehnungsabgabe für jeden Oberamtsbezirk besonders zu berechnen und zu beachten, daß der Mindestbetrag für jeden Bezirk 40 Pfennig betragen muß.

In den in § 8 unter Ziffer 5 angeführten Fällen der Erhöhung des Steuerkapitals liegt dem Hausiergewerbetreibenden — sofern er nach Art. 2 des Gesetzes ausdehnungsabgabepflichtig ist, oder zufolge der Erhöhung des Steuerkapitals erstmals ausdehnungsabgabepflichtig wird — ob, die über die neue Staatssteuer in den Wandergewerbeschein, Steuergewerbeschein oder Steuerzeugnis der Ortsbehörde eingetragene Beurkundung vor der Fortsetzung seines Betriebes bei der Amtspflege oder einer Gemeindepflege vorzuzeigen und die aus der neuen Staatssteuer anzusetzende Ausdehnungsabgabe bei derselben, sowie fernerhin in jedem Oberamtsbezirk auf welchen er seinen Betrieb ausdehnt, zu entrichten.

Hat er in dem Oberamtsbezirke, in welchem er nach der eingetretenen Erhöhung des Steuerkapitals den Gewerbebetrieb weiter fortsetzt, die Ausdehnungsabgabe aus der alten Staatsgewerbesteuer schon bezahlt, so ist für diesen Oberamtsbezirk die Ausdehnungsabgabe auf den dem fünften Teil der neuen Staatsgewerbesteuer entsprechenden Betrag zu erhöhen und der sich ergebende Mehrbetrag zu erheben.

Der Hausiergewerbetreibende, dessen Steuerkapital erhöht wird, nachdem zuvor von ihm die Ausdehnungsabgabe aus dem alten Staatssteuerbetrag für mehrere Oberamtsbezirke vorausbezahlt worden ist, hat bei der Amtspflege in einem der Bezirke, in welchem er sein Gewerbe noch betreiben will, die Beurkundung über die neue Staatssteuer vor der Fortsetzung seines Betriebes vorzuzeigen.

Von der Amtspflege sind sodann die Ausdehnungsabgaben für diejenigen Oberamtsbezirke, für welche sie voraus entrichtet worden sind, und in welchen der Betrieb noch fortgesetzt werden will, je auf den fünften Teil der neuen Staatssteuer zu erhöhen und die Mehrbeträge zu erheben. (§§ 8—12 der Vollz.-Verf. vom 28. Oktober 1890).

Die Ortsvorsteher werden hiemit angewiesen:

a) die ortsanwesenden Hausiergewerbetreibenden auf die von ihnen bezüglich der Ausdehnungsabgabe zu befolgenden Vorschriften besonders aufmerksam zu machen.

b) den der Bestimmung in § 8 Ziffer 4 der Vollziehungsverfügung unterliegenden Personen für das laufende Steuerjahr das daselbst vorgeschriebene Steuerzeugnis auszustellen.

c) darauf zu achten, daß die für Erlangung von Wandergewerbescheinen auszufertigenden Zeugnisse stets das Steuerkapital und den Betrag der Staatsgewerbesteuer enthalten.

Den 1. Dezember 1893.

R. Oberamt.  
Neusch, Amtmann.

## Aus dem Bezirk und Umgebung.

—r. **Welzheim**, 2. Dez. In Schautenhof bei Haghof brach gestern abend 1/2 8 Uhr in dem Wohnhause des Bauern G. Frey auf bis jetzt noch unaufgeklärte Weise Feuer aus, welches daselbst in kurzer Zeit vollständig in Asche legte.

—l. **Lorch**, 30. Nov. Kaum war heute Nachmittag Zug 48 von der Station Gmünd abgefahren, so wurde er nach circa 1000 m mittels der Luftdruckbremse wieder zum Stehen gebracht. Bestürzt eilten alle Passagiere den Fenstern und Thüren zu, um sich nach der Ursache zu erkundigen. Ungefähr 50 m hinter dem Zug lag ein Schaffner des Zugpersonals mit verletztem Schädel am Boden; derselbe war infolge Uebelbefindens vom Wagentritt abgestürzt und mußte nach Gmünd zurückgebracht werden. Möge der Unglückliche sich bald erholen!

## Württemberg.

**Heilbronn**, 30. Novbr. Ein auswärtiger Arzt hatte gestern auf hies. Bahnhof das Unglück auszugleiten und zu fallen, wobei er den Fuß brach. Er ließ sich trotzdem in den Eisenbahnwagen bringen und setzte seine Reise nach Hause fort. — Wie wir nachträglich erfahren, sei der Verunglückte Herr Oberamtsarzt Bohrmann von Bocknang. (N.-Ztg.)

**Neckarsulm**, 28. Nov. Durch unvorsichtiges Spielen mit einer Zimmerbüchse ereignete sich gestern mittag ein bedauernswerter Unglücksfall. Das Dienstmädchen des Mühlebesizers Adrion zur „Reisachmühle“, welches sich um diese Zeit in dem Zimmer eines Mahlknechts befand, und mit der Büchse spielte, drückte im gleichen Moment los, als der Mahlknecht das Zimmer betrat, so daß demselben

die ganze Ladung durch beide Wangen ging. Das betr. Dienstmädchen wurde heute verhaftet.

## Deutschland.

**Berlin**, 30. Novbr. Nach einem Privattelegramm der Ross. Ztg. aus Kowno sollte auf Befehl der russischen Regierung die katholische Kirche in Krosche, Gouvernement Kowno, geschlossen werden. Unter Anführung des Gouverneurs drangen Truppen in die Kirche und hieben auf die Menge mit blanker Waffe ein. Zwanzig Personen blieben tot, über hundert sind verwundet. Eine große Anzahl ist bei der Verfolgung durch die Kosacken im nahen Fluß ertrunken. Einige hundert sind verhaftet und sollen vor ein Kriegsgericht gestellt werden.

— Der Landesverratprozess gegen die beiden in Kiel verhafteten französischen Spione beginnt vor dem 2. und 3. Straßennat des Reichsgerichts am 14. Dezember.

## Ausland.

**Mailand**, 1. Dez. Die Zahl der durch den Eisenbahnunfall bei Lmito getöteten Personen ist noch nicht festgestellt, bisher sind 22 Tote und 15 Verwundete konstatiert. Ein Verwundeter ist im Spital gestorben. Wegen Verkohlung sind nur fünf Leichen identifiziert.

**Nouen**, 1. Dez. 2 Depeschensätze angeblich im Werte von 300,000 Francs wurden auf dem Bahnhof in Dissel gestohlen.

**Paris**, 30. Nov. Spuller nahm den Auftrag der Kabinettsbildung an und versicherte sich der Mitwirkung Raynals für das Innere und Burdeaus für die Finanzen. Spuller wird morgen seine Bemühungen fortsetzen.

**Paris**, 1. Dezbr. Nach Meldungen aus Rio Grande siegten die Aufständischen bei Bage. General Jidoro ist mit seinem Stab gefangen. Die Einnahme Curitiba durch die Insurgenten wird nicht bestätigt.

**Marseille**, 30. Novbr. Es gelang Zivilschutzleuten, ein anarchisches Laboratorium, in dem sich auch eine Druckerei befand, zu überrumpeln. Es ist eine größere Zahl von Verhaftungen vorgenommen worden. Unter den Verhafteten befindet sich auch eine Frau.

**Marseille**, 30. Nov. Bei der Hausdurchsuchung in der Wohnung eines verdächtigen Individuums wurde ein 20 Meter langer unterirdischer Gang entdeckt, worin sich Pulver und Stoffe zur Bereitung von Dynamit und Blechbüchsen vorfanden. Drei Personen sind verhaftet.

**Capliari**, 1. Dezbr. Ein heftiger Orkan führte eine Ueberschwemmung mehrerer Gemeinden, sowie großen Schaden herbei. 4 Menschen sind beim Brückeneinsturz getötet worden und zahlreiches Vieh umgekommen. Der Eisenbahnverkehr ist unterbrochen.

**Wien**, 1. Dez. Nach verlässlichen Berichten aus Belgrad sieht in Serbien eine große Krise bevor, und wird Milans Name wiedergenannt. Der Minister des Aeußern Nikolic nahm gestern seine Entlassung; eine allgemeine Kabinettskrise gilt als sicher. Das Befinden des Ministerpräsidenten Dolic ist hoffnungslos. — In Sofia wird morgen eine teilweise Rekonstruktion des Kabinetts Stambuloff amtlich verlautbar.

**Sofia**, 29. Nov. Der Fürst von Bulgarien ordnete an, daß das 1. Infanterieregiment für immerwährende Zeiten den Namen Alexander I. führe. Franz Joseph von Battenberg wurde zum Oberst, Heinrich von Battenberg zum General à la suite dieses Regiments ernannt.

**Konstantinopel**. Die Pforte hat beschlossen, Frauen, welche die nötige Qualifikation besitzen, die Ausübung der ärztlichen Praxis zu gestatten.

## B e k a n n t m a c h u n g e n.

### Notstands-Sache.

Dem „Verband württ. landw. Genossenschaften und Molkereien“ ist von einem größeren Getreidegeschäft offeriert worden:

1) gutes, süßes und gesundes **Wiesenheu** — Viehfutter — lose verladen in Wagen von 90—100 Ztr. frei aller Bahnstationen des Landes, zum Preise von *M* 11.50 pro Doppel-Zentner;

2) gutes und gesundes **ungarisches Heu** in Wagen von 160—200 Ztr., gepreßt verladen zum Preise von *M* 10.50 pro Doppel-Zentner, mehr als Pferde- wie als Viehfutter verwendbar;

3) Ia Qualität, **Woggenstroh** zu *M* 7.10 pro Doppel-Ztr. franco jeder Bahnstation.

Bezüglich des Gewichtes ist festgesetzt, daß für die Lieferungen das bahnamtliche Gewicht der Abgangstation maßgebend ist, jedoch von Seiten des Lieferanten für Gewichtsdifferenzen von mehr als ein Prozent Ersatz geleistet wird.

Für den Fall, daß nicht nach Garantie geliefert wird, kann die Ware unbedingt gegen sofortige Mitteilung zur Verfügung gestellt werden.

Dieses dem Verband zugegangene Offert erscheint demselben beachtenswert, weshalb man anzufragen sich erlaubt, ob Bedarf an Heu und Stroh vorhanden und auf den Bezug von obigem Heu reflektiert wird und in welchen Quantitäten solches geliefert werden soll.

Bemerkt wird, daß das Angebot auf Heu dem Verband nur kurze Zeit an Hand gelassen ist.

Verband württ. landw. Genossenschaften u. Molkereien.  
Vermittlung nimmt die unterzeichnete Stelle entgegen.  
Welzheim, 2. Dez. 1893.      **Stadtschultheißenamt:**  
Müller.

### Stockholz-Verkauf.

Am **Wittwoch den 6. Dez. nachmittags 1 Uhr** werden im Revier Murrhardt, Rotenbühl Abt. 5 beim Treibsee **36 Km. aufbereitetes dörres Stockholz** verkauft.

Zusammenkunft am neugebauten Weg.  
Schwend, den 29. Nov. 1893.

**Karl Semet.**

### Gebrüder Spohn in Ravensburg.

Für dieses längst bekannte Etablissement übernehmen wir zum **Spinnen, Weben und Bleichen:**

#### Flachs, Hanf und Abwerg.

Der Spinnlohn beträgt für den Schneller à 10 Gebinde mit 1000 Umgängen = 1228 meter Fadenlänge 12 Pfennig. (1000 meter Fadenlänge = 9<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Pfg.)

Die Bahnfracht, sowohl des Rohstoffs als auch der Garne und Tücher übernimmt die Fabrik.

**Die Agenten:**

**H. A. Bilsinger, Welzheim.      Th. Schroth, Alldorf.**

### Baumwollflanelle,

fariert, gestreift, einfarbig & bedruckt,

### Baumwollflanel-Betttücher

empfiehlt in großer Auswahl zu den  
billigsten Preisen

Welzheim.

**Max Lohss.**

### Hanf-Couverts

mit **Firma-Bordruck**

das Tausend von 3 Mark 50 Pfg. an  
werden **f a u b e r** angefertigt in der  
Buchdruckerei von **L. Unterzuber.**

### Für Neujahr 1894

empfehlen wir unser schön sortiertes Lager  
in **prachtvollen**

### Glückwunsch-Karten

geneigter Abnahme.

**L. Unterzuber'sche Buchdruckerei.**

### Spinnerei Weingarten u. Weingarten

Station Ravensburg (Württemberg)

Mechanische Leinen-Spinnerei und Weberei  
verarbeitet das ganze Jahr über

#### Flachs, Hanf und Abwerg

zu anerkannt soliden und schönen

● **Garnen und Geweben** ●  
und besorgt auf Wunsch auch das **Bleichen** bestens.

Der **Spinnlohn** von Garnen № 10 bis 20 ist 10 Pf.  
per Schneller zu 1000 Meter | " " über № 20 " 9

Sendungen franco gegen franco laut Vereinbarung südb.  
Lohnspinnereien.

Wegen Auskunft und Mustern, sowie Uebernahme des Roh-  
materials wende man sich gütigst an unsere bekannten Agenten:

**Carl Münz, Welzheim;      S. Baumann, Schwend;**

**Fr. Mayer, Alldorf;      Th. Abele, Ruderberg;**

**B. Bilsinger, Lorch.**

### Richters Anker-Steinbaukasten

stehen nach wie vor unerreicht da;  
sie sind das beliebteste Weihnachtsgeschenk  
für Kinder über drei Jahre. Sie sind  
billiger, wie jedes andre Geschenk, weil sie  
viele Jahre halten und sogar nach  
längerer Zeit noch ergänzt und ver-  
größert werden können. Die echten

**Anker-**

#### Steinbaukasten

sind das einzige Spiel, das in  
allen Ländern ungeteiltes Lob ge-  
funden hat, und das von allen, die  
es kennen, aus Überzeugung weiter  
empfohlen wird. Wer dieses einzig  
in seiner Art bestehende Spiel- und  
Beschäftigungsmittel noch nicht  
kennt, der lasse sich von der

unter-  
zeichneten Firma eiligst die neue reich illustrierte Preisliste kommen, und  
lese die darin abgedruckten überaus günstigen Gutachten.

Beim Einkauf verlange man gefälligst ausdrücklich: **Richters Anker-  
Steinbaukasten** und weise jeden Kasten ohne die Fabrikmarke Anker scharf  
als unecht zurück; wer dies unterläßt, kann leicht eine minderwertige  
Nachahmung erhalten. Die echten Anker-Steinbaukasten sind zum Preise  
von 1 Mk., 2 Mk., 3 Mk., 5 Mk. und höher vorrätig

in allen feineren Spielwaren-Geschäften des In- und Auslandes.

**Neu! Richters Geduldspiele:** Ei des Columbus, Blitzableiter, Zorn-  
brecher, Grillenlöter, Quälgeist usw. Preis 50 Pf. Nur echt mit Anker!

**F. Ad. Richter & Cie.,** K. u. K. Hoflieferanten,

Rudolfsbad (Schlring), Würzburg, Ulten, Wien, Rotterdam, London E.C.,  
New-York.



### Ruderberg.

In reichhaltigster Auswahl und zu billigsten Preisen empfehle  
**Baumwollflanelle, Bett-, Schurzzeuge,**  
**Strickgarne, Kapuzen, Halstücher** wollene u. seidene,  
**Kopftücher, Sturmklappen, Stöber, Kinderkittel,**  
**Jagdwesten, Wollhemden, Unterleibchen,**  
**Unterhosen, Handschuhe, Gamschuhe & Stiefel,**  
sowie **Filzschuhe** mit und ohne Lederjohlen.

**Carl Hiller.**

# Karl Binder, Flaschner

## in Welzheim

empfiehlt in reichhaltigster Auswahl zu  
**Weihnachts- und Neujahrs-  
 Geschenken:**



Hängelampen, Tischlampen, Wand-  
 Lampen, Ampeln,  
 Chaisen-Laternen, Stall-Laternen,



**Herde,**

Brückenwagen, Haushaltswagen,  
 Waschmangen, Zuckerschneider, Fußgrahkröste, Coaksfüller, Kohlenlöffel,  
 Brotkapseln, Bügeleisen, Waffeleisen, Kaffeemühlen, Salztinnen,  
 Handleuchter, Schnellkocher, Schneeschläger, Vogelkäfige, Bestecke, Löffel,  
 Licht-Scheeren, Wassereimer, Suppenschüsseln, Kaffeebretter, Kaffeekannen,  
 Teller, Tassen u. s. w. u. s. w.

Großes Lager in sämtlichen Sorten von Kochgeschirren.  
 Ausstellung in **Kinderspielwaren** aller Art.

## Chr. Becker, Murrhardt.

Größte Auswahl am Platze! Billigste Preise.

Spezialitäten:

**Aussteuer-Artikel.**

Anfertigung compl. Aussteuern.

**Bettfedern und Flaum**

in anerkannt reiner füllkräftiger Ware.

**Herren-Confection.**

Anfertigung nach Maß.

Neuheiten in deutschen, französischen und englischen  
 Fabrikaten.

Kammgarne halbwollen, Dresse etc. etc.  
 für Waschanzüge,

Knaben-Anzüge in Tricot u.

Normal- & Reform-Wäsche, Touristen-Hemden,  
 Kragen, Cravatten, Manschetten, Hosenträger.

**Damenkleiderstoffe**

von den feinsten bis zum billigsten Genres.

Jacquard, Zeugle, Cachemires u.

**Stapel-Artikel**

zu fabelhaften Preisen trotz Aufschlags.

Große Posten unter Preis, „um damit zu räumen!“

**Verandt nach Auswärts.**

**Schuld- und Bürgscheine**

sind vorrätig in der

Buchdruckerei d. Bl.

Welzheim.  
**Frankfurter Bratwürste,  
 Saitenwürste,  
 weiße Preßwurst**

fortwährend zu haben bei

**Kohnle z. „Traube“.**

Frisch abgekochten

**Schinken**

bei

Obigem.

« Richters »

**Anker-Bain-Expeller**

sei hierdurch allen an Gicht,  
 Rheumatismus, Gliederreißen  
 u. w. leidenden Personen in emp-  
 fähende Erinnerung gebracht.  
 Der echte Bain-Expeller ist seit  
 25 Jahren als zuverlässigste  
 schmerzstillende Einreibung all-  
 gemein beliebt, und bedarf da-  
 her keiner weiteren Empfehlung  
 mehr. Der geringe Preis von  
 50 Pf. und 1 Mk. die Flasche  
 erlaubt auch Unbemittelten die  
 Anschaffung dieses vorzüglichen  
 Hausmittels. Beim Einkauf  
 sehe man aber, um keine Nach-  
 ahmung unterschoben zu er-  
 halten, nach der Fabrikmarke  
 „Anker“, denn nur die  
 mit einem roten Anker  
 versehenen Flaschen sind  
 echt. Vorrätig in den  
 meisten Apotheken.



**Amerikanisches**

**Ördöl**

empfiehlt

**Karl Binder,  
 Flaschner.**

**Einige Btr. Kleehen**

hat zu verkaufen. Wer? sagt  
 Die Redaktion.

Feinsten

**Rippentabak**

und

**Cigarren**

in allen Preislagen  
 empfiehlt

**K. Binder,  
 Flaschner.**

**Warnung.**

Der große Erfolg, den unsere

**Pat.-H-Stollen**

errungen, hat Anlass zu verschiedenen  
 werthlosen Nachahmungen gegeben. Man  
 kaufe daher unsere



Stets scharfen

**H-Stollen**

Kronentritt unmöglich  
 nur von uns direct, od.  
 nur in solchen Eisenhand-  
 lungen, in denen unser  
 Plakat (Rother Husar  
 im Hufeisen) ausgehängt  
 ist. Preislisten und  
 Zeugnisse grat. u. franco.

**Leonhardt & Co.**

Berlin, Schiffbauerdamm 3.

Man verlange unsere gefestlich  
 geschützte elegante

**Kneip-Spitze  
 in Etuis**

zugleich für Cigarre und Cigarette  
 passend. Beste Gesundheitspitze  
 der Welt. Probestück für Private  
 gegen Eins. von M. 1.50 & sco.  
 nach allen Orten. Für Wiederver-  
 käufer hohen Rabatt bei Duzend-  
 bezug. Ein Originalmuster kann  
 auch bei der Exped. dieses Blattes  
 eingesehen werden.

Brüder Dettinger, Ulm a/D.,  
 Rauchrequis.-Fabrik.

**Schweineschmalz,  
 feinste Speisemargarine**

Ersatz für Rindschmalz,  
 frisch eingetroffen bei

**H. Gohlh.**

**Bitte lesen**



Die allein echten Spitzweg-  
**Brust-Bonbons** à 20 Pfg.  
 und 40 Pf., **Spitzweg-Brust**  
**Saft** à 50 Pfg. und 100 Pfg.  
 sind überall zu haben. Um die  
 richtigen zu bekommen, muß  
 stets der Name **Carl Mill,**  
 Ecke Hauptstätter- u. Christophs-  
 straße **Stuttgart** verlangt  
 werden.

NB. Die allein echten Mill-  
 schen Spitzweg-Bonbons und  
 Saft sind nur zu haben bei:  
**H. Gohlh, Welzheim, A.**  
**Stüber's W., Gschwendt,**  
**W. F. Breitenbücher, Blü-**  
**derhausen.**